

## PRESSEERKLÄRUNG

### Hauptsitz

Annastraße 28 • 97072 Würzburg  
Telefon 0931-46046-0  
Telefax 0931-46046-70

[info@baumann-rechtsanwaelte.de](mailto:info@baumann-rechtsanwaelte.de)

### ZWEIGSTELLE

Floßplatz 35 • 04107 Leipzig  
Telefon 0341-149697-60  
Telefax 0341-149697-58

[leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de](mailto:leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de)

### Kanzlei-Homepage:

[www.baumann-rechtsanwaelte.de](http://www.baumann-rechtsanwaelte.de)

### **Bund Naturschutz in Bayern und zwei betroffene Anwohner aus Wörnitz klagen gegen die Verlegung der Bräuning im Zusammenhang mit dem Neubau der Kreisstraße Kr AN 4 - neu**

Die Kanzlei BAUMANN Rechtsanwälte hat für den Bund Naturschutz in Bayern und zwei betroffene Anlieger aus Wörnitz beim Verwaltungsgericht Ansbach gegen die Verlegung der Bräuning durch den Planfeststellungsbeschluss des Landratsamts Ansbach vom 25.08.2011 (Az.: 641-20SG43) Klage erhoben. Der angegriffene Planfeststellungsbeschluss regelt die Verlegung der Bräuning im Bereich der Bahnunterquerung der Bahnlinie Nürnberg-Stuttgart im Zusammenhang mit dem Neubau der Kr AN 4 im Rahmen der Neustrukturierung des Kreisstraßennetzes in Verbindung mit dem geplanten InterFranken-Park. Damit wenden sich die Kläger nun nach zwei Normenkontrollklagen gegen den Bebauungsplan Nr. 2 „Sondergebiet für Industrie- und Logistikbetriebe mit einem Mindestflächenbedarf“ und gegen den Bebauungsplan Nr. 3 „Kreisstraße Kr AN 4 – neu“ nunmehr mit einer dritten Klage gegen die Errichtung des InterFranken-Parks. Die Kläger lehnen das Vorhaben grundsätzlich ab, da die Verlegung der Bräuning nach ihrer Auffassung genauso wenig erforderlich ist, wie die Aufstellung des Bebauungsplans für die neue Kr AN 4 - neu und die Industrie- und Logistikflächen des Gewerbegebiets Interfranken.

Des Weiteren führen die Kläger folgende Gründe an:

- Als Folge der Verlegung der Bräuning sei mit erheblichen Überschwemmungen im Bereich von Waldhausen/Wörnitz zu rechnen; dadurch würden die Höfe und Gebäude einer unzulässigen Überschwemmungsgefahr ausgesetzt.
- Hinzu komme, dass der Talraum der Bräuning bei der Verlegung durch die ca. 5 m schmale Bahnbrücke vollständig unterbrochen wird, so dass eine Wanderung von verschiedensten Lebewesen entlang des Gewässers ausgeschlossen bzw. erheblich erschwert wird, ein Verstoß gegen das Naturschutzrecht.

- Die Kläger werfen dem Landkreis Ansbach als Antragsteller der Maßnahme auch fehlerhafte hydraulische Berechnungen und Planungen vor, die sowohl dem Bayerischen Wassergesetz als auch der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie widersprechen.
- Zudem bleibe der Landkreis Ansbach den Nachweis schuldig, dass keine anderweitigen zumutbaren Alternativen für die Erschließung des Gewerbegebiets und somit der geplanten Kreisstraße bzw. der Querung der Bahnlinie bestehen.

Die Begründungen zu den Normenkontrollklagen werden noch in dieser Woche dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof übermittelt werden. Diese sollen bei einer Pressekonferenz am Donnerstag, den 27. Oktober 2011, um 11:00 Uhr, erläutert werden.

Würzburg, den 24.10.2011

gez.: RA W. Baumann/Fachanwalt f. Verwaltungsrecht

**Bei Rückfragen:**

Petra Engelmann  
Tel. (0931) 4 60 46-49  
Fax (0931) 4 60 46-70